

Kinderschutz-Policy
Bolivianisches Kinderhilfs-
werk e.V.

Kinderschutz-Policy

Inhalt

Vorwort	3
1. Einleitung.....	4
1.1. Grundlagen	4
1.2. Ziel und Reichweite der Kinderschutz-Policy	4
1.3. Definition von Gewalt gegen Kinder	4
2. Kinderschutz.....	5
2.1. Prinzipien.....	5
2.2. Personen, die mit dem BKHW interagieren - Präventionsmaßnahmen.....	6
2.2.1 Mitarbeitende in Deutschland: Verhaltensrichtlinien.....	6
2.2.2. Freiwillige in Bolivien sowie Freiwillige in Deutschland	7
2.2.3 Mitarbeiter*innen des BKHW in Bolivien.....	7
2.2.3 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen	8
2.2.4 Spender*innen, Fördermitglieder, aktive Mitglieder.....	8
2.2.5 Pat*innen	9
2.2.6 Partnerorganisationen.....	9
3. Handeln bei Verdachtsfällen	11
4. Partizipation und Stärkung von Kindern.....	14
5. Außenkommunikation	14
5.1. Allgemein.....	14
6. Anlagen.....	15
6.1. Formular zur Meldung von Vorfällen für Freiwillige	15
6.2. Formular zur Meldung von Vorfällen für andere Personen	15
6.3. Selbstverpflichtung für deutsche Freiwillige in Bolivien	15
6.4. Selbstverpflichtung für bolivianische Freiwillige in Deutschland.....	15
6.5. Selbstverpflichtung für Mitarbeitende in Deutschland.....	15

Vorwort

Das Bolivianische Kinderhilfswerk e.V. setzt sich seit über 35 Jahren für das Wohl von bolivianischen Kindern und Jugendlichen ein. Die Verringerung von Armut und die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sind dabei die erklärten Ziele. Wir unterstützen Projekte, die Kindern dabei helfen, sich in Freiheit zu entfalten, ihr Leben selbst zu gestalten, sich in die Gesellschaft einzugliedern, persönliche Verantwortung zu übernehmen und die gesellschaftliche Entwicklung mitzugestalten. Die Projekte sollen die Grundbedürfnisse ihrer Schützlinge, v.a. ausreichende Ernährung, Bildung und medizinische Versorgung, sicherstellen.

Als „Kinderhilfswerk“ ist es unserem Namen geschuldet, dass wir uns mit dem Thema Kindesschutz auseinandersetzen. Wie wichtig dies ist, wurde uns in einem Seminar des Verbands VENRO¹, durchgeführt von der Kindernothilfe und dem Verein Ecpat², deutlich vor Augen geführt. Schätzungsweise drei Viertel der zwei- bis vierjährigen Kinder weltweit – rund 300 Millionen Mädchen und Jungen – erleben körperliche oder verbale Gewalt durch ihre Erziehungsberechtigten zu Hause³. Allein in Deutschland geht die WHO von einer Million betroffener Mädchen und Jungen aus, die sexuelle Gewalt erlebt haben.⁴ Hinzu kommt eine hohe Dunkelziffer, geschuldet gesellschaftlichen Tabus oder fehlender Sensibilisierung. Zur Kindeswohlgefährdung gehört aber auch unzureichende Ernährung, mangelnder Zugang zu Gesundheitsvorsorge, qualitativ minderwertige Bildung und Diskriminierung wegen Herkunft, Aussehen oder finanziellen Mitteln.

In anderen Ländern, Bolivien beispielsweise, gibt es keinerlei offizielle Zahlen, es ist jedoch davon auszugehen, dass diese mindestens ebenso hoch wie in Deutschland sind. Mit den digitalen Medien hat sich die Zahl solcher Kindeswohlverletzungen noch erhöht, da Täter*innen noch einfacher Zugang zum Kind haben. Auf Nachfrage, wie viele unserer finanziell unterstützten Projekte in Bolivien ein schriftliches Konzept vorliegen haben, war die Antwort ernüchternd. Zwar sind sich alle des Themas bewusst, arbeiten in die richtige Richtung, ein schriftliches Konzept hatte jedoch keines der befragten Projekte.

Das vorliegende Konzept von 2021 ist ein erster Schritt, in dem das BKHw als gemeinnützige Organisation in Deutschland sich mit diesem Thema auseinandersetzt und Grundlagen und Ziele in unserer Arbeit für die Kinder in Bolivien definiert. Wir möchten unseren Projekten ungern ein Konzept auferlegen, wenn es nicht von den Projekten selbst verinnerlicht ist und mitgetragen wird. Daher sehen wir es als zweiten Schritt in diesem Prozess, die Projekte in der Verschriftlichung und Beschäftigung mit dem Thema Kindesschutz zu unterstützen. Wie das genau aussieht, werden wir in den nächsten Jahren erarbeiten und Ihnen hoffentlich zeitnah die Ergebnisse präsentieren.

¹ VENRO, Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V.
<http://kindesschutz.venro.org/>

² ECPAT e.V. Deutschland, Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung.
<https://ecpat.de/>

³ UNICEF. *Gewalt gegen Kinder ist überall*. 2017. <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2017/gewalt-gegen-kinder/152258>

⁴ <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/zur-haeufigkeit-von-sexuellem-missbrauch/>

Herzlicher Dank geht an Marlene Daufratshofer, die nicht nur ehemalige Freiwillige im Projekt CEMVA in Sucre war, sondern uns fachlich bei der Erstellung des Konzepts beraten hat.

1. Einleitung

1.1. Grundlagen

Die Grundlage für diese Kindesschutz-Policy ist die UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere die Artikel 2 (Diskriminierungsverbot), Artikel 3 (Wohl des Kindes), Artikel 12 (Berücksichtigung des Kinderwillens) und Artikel 28 (Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung).

Zudem sind die 17 Sustainable Development Goals⁵ der Vereinten Nationen Grundlage der Arbeit in der Projektförderung des BKHW, insbesondere

- SDG 1: Keine Armut
- SDG 2: Kein Hunger
- SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen
- SDG 4: Hochwertige Bildung
- SDG 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Ziel unserer Projektförderung ist es, dass die Projekte den Kindern ein sicheres Umfeld schaffen, in welchem sie sicher vor Gewalt sind, in allen ihren Fähigkeiten bestmöglich gefördert werden und keine Benachteiligung oder Diskriminierung erfahren.

Leitfaden zur Erstellung der Policy und der Formulare waren dabei v.a. der VENRO Kinderrechtskodex⁶ und die Kindesschutz-Policy der Kindernothilfe⁷.

1.2. Ziel und Reichweite der Kindesschutz-Policy

Die Kindesschutz-Policy dient allen Mitarbeitenden des BKHW und allen Personengruppen, die mittelbar oder unmittelbar Aufgaben des BKHW übernehmen und Berührungspunkte mit den Kindern oder Projekten haben als Leitfaden. Die Policy ist nicht nur ein Statement des BKHW, sondern auch eine konkrete Grundlage für die Vorbeugung von Kindesschutzgefährdung, der Handlung bei gemeldeten Verdachtsfällen und Konsequenzen für alle Beteiligten.

Die vorliegende Kindesschutz-Policy ist auch in spanischer Sprache erhältlich und wird den spanischsprachigen Partnerorganisationen und Personen ausgehändigt.

1.3. Definition von Gewalt gegen Kinder

Gewalt gegen Kinder umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, der sexuellen Gewalt, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des

⁵ <https://17ziele.de/>

⁶ VENRO Kinderrechtskodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe, Bonn 2009. https://venro.org/fileadmin/user_upload/Daten/Daten/Publikationen/VENRO-Dokumente/Kodex_Kinderrechte_2Auflage_v01.pdf

⁷ <https://www.kindernothilfe.de/kindesschutz-policy>

Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen, insbesondere innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.

In der Kindesschutz-Policy wird von folgenden fünf Hauptkategorien von Gewalt gegen Kinder ausgegangen:

Körperliche Gewalt: ist die tatsächliche oder potentielle körperliche Verletzung eines Kindes oder das Versagen bei der Aufgabe, das Kind vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.

Sexuelle Gewalt: ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, also sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie z. B. das Zeigen von pornographischem Material. Prägende Kennzeichen von sexueller Gewalt sind: Täter*in geht strategisch vor / Täter*in nutzt Macht- und Abhängigkeitsverhältnis aus / Täter*in verpflichtet zu Stillschweigen durch Manipulation und/oder Drohungen, Ambivalenz/Schuldgefühle des Kindes.

Psychische Gewalt umfasst andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Diskriminierung, Stigmatisierung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht, zudem das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung.

Ausbeutung umfasst die sexuelle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit, Kinderhandel, pornographische Ausbeutung von Kindern und Kinderprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und/oder mentalen Gesundheit beeinträchtigt und die moralische und/oder psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung.

2. Kindesschutz

2.1. Prinzipien

Alle Mitarbeitenden des BKHw sowie alle Mitarbeiter*innen der Partnerorganisationen, die mit den Kindern direkt und/oder indirekt in Kontakt kommen, müssen die BKHw Kindesschutz-Policy anerkennen. Das BKHw unterstützt Projekte nur, wenn diese in einer separaten Vereinbarung grundsätzliche Kinderrechte anerkennen und auf eine eigene Kindesschutz-Policy hinarbeiten. Sie werden dabei vom BKHw so gut wie möglich unterstützt.

Gemäß den Richtlinien des VENRO Kinderrechtskodex⁸ verpflichten wir uns,

⁸ VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe, Bonn 2009

- Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderung in ihren Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen,
- ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder und gefährdete Personen sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird,
- Kinder bei sie betreffenden Maßnahmen zu beteiligen und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung unserer Aktivitäten zu berücksichtigen,
- innerhalb unserer Organisation und bei unseren Partnern Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren,
- geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln und zu implementieren,
- im Rahmen unserer Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt.

2.2. Personen, die mit dem BKHW interagieren - Präventionsmaßnahmen

2.2.1 Mitarbeitende in Deutschland: Verhaltensrichtlinien

Unterzeichnende Mitarbeitende des BKHW verpflichten sich,

die Verhaltensrichtlinien des BKHW zum Schutz von Kindern zu befolgen:

- ✓ für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln im jeweiligen Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- ✓ auf eventuelle Vorkommnisse umgehend zu reagieren und sie dem Team unmittelbar mitzuteilen.
- ✓ dazu beizutragen, dass die Projekte ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- ✓ für die Nutzung von Bildmaterialien durch das BKHW eine Genehmigung beim verantwortlichen Projekt einzuholen.
- ✓ bei der Darstellung der Projektarbeit des BKHW darauf zu achten, dass alle Medieninhalte auf den Werten von Respekt und Gleichheit beruhen, die Würde der dargestellten Person zu wahren und die Lebenssituation der Kinder und ihres Umfeldes in differenzierter Weise und wahrheitsgetreu zu beschreiben.
- ✓ Kinder als Persönlichkeiten und Akteur*innen mit vielen Facetten und Potenzialen darzustellen und die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle bei der Darstellung zu vermeiden.
- ✓ mit personenbezogenen Daten von Kindern äußerst sorgsam umzugehen.

Bei Projektbesuchen gilt:

- ✓ die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, also dafür Sorge zu tragen, dass bei persönlichen Begegnungen, Interviews etc. mit einem Kind eine weitere erwachsene Person anwesend oder in Sicht- oder Hörweite ist.
- ✓ jede Art sexueller Belästigung oder Gewalt gegenüber Kindern zu unterlassen.

Alle Mitarbeitenden bekommen die Kindesschutz-Policy ausgehändigt und unterzeichnen die **Selbstverpflichtung für den Umgang mit Kindern in den Projekten des BKHw für Mitarbeitende**, in welcher obige Grundsätze dargestellt sind. In der Einarbeitungsphase gibt es einen Einzeltermin zur Besprechung der Kindesschutzrichtlinie des BKHw.

Von neuen Mitarbeitenden wird die Vorlage eines **Erweiterten Führungszeugnisses** verlangt.

2.2.2. Freiwillige in Bolivien sowie Freiwillige in Deutschland

Die Freiwilligen gelten im weiteren Sinne als Mitarbeitende des BKHw und haben durch den Charakter des Freiwilligendienstes in vielen Projekten direkten Kontakt mit Kindern. Für sie gelten die oben genannten Grundsätze umso mehr, in der Arbeit mit den Kindern gilt außerdem:

- ✓ die Meinungen und Sorgen von Kindern ernst zu nehmen und sie als Persönlichkeiten zu fördern.
- ✓ alle Kinder gleich, mit Würde und Respekt zu behandeln.
- ✓ die jeweiligen Verhaltensrichtlinien der Partnerorganisationen zu beachten.
- ✓ mit personenbezogenen Daten von Kindern äußerst sorgsam umzugehen.
- ✓ jede Art sexueller Belästigung oder Gewalt gegenüber Kindern zu unterlassen.
- ✓ alle Kinder gleich und gleichberechtigt zu behandeln und niemanden zu bevorzugen.
- ✓ Geschenke an Kinder sind erlaubt, insofern alle Kinder im Umfeld etwas davon haben und dies im Vorfeld mit den Verantwortlichen im Projekt abgesprochen ist.

Die Freiwilligen bekommen mit ihrem Freiwilligenvertrag eine Kopie der Kindesschutz-Policy ausgehändigt und unterzeichnen die **Selbstverpflichtung für den Umgang mit Kindern in den Einsatzstellen für Freiwillige**, in der sie die oben genannten Grundsätze anerkennen.

Alle Freiwilligen sind weiterhin dazu verpflichtet, ein **Erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen.

Beobachten Freiwillige in ihrer Einsatzstelle einen Vorfall, der den genannten Grundsätzen widerspricht oder haben sie Zweifel, ob Gewalt gegen Kinder stattfindet, so bitten wir darum, das Thema mit einer der folgenden Personen zu besprechen:

- dem*r Koordinator*in bzw. einem*r Mitarbeiter*in des BKHw in Bolivien (bei weltwärts Freiwilligen in Bolivien) bzw. in Deutschland (bei weltwärts Freiwilligen in Deutschland)
- dem*r Projektverantwortlichen
- einem Mitarbeitenden des BKHw in Deutschland
- externe Person, die zu diesem Zwecke vom BKHw ernannt wird (Marlene Dauftratshofer, marlene.dauftratshofer@googlemail.com)

Wir sehen es in unserer Verantwortung, die Freiwilligen für das Thema zu sensibilisieren. Dazu wird das Thema Umgang mit Kindern und Kindesschutz in den Seminaren eine Einheit bilden.

2.2.3 Mitarbeiter*innen des BKHw in Bolivien

Die Mitarbeiter*innen des BKHw in Bolivien müssen die Kindesschutz-Policy des BKHw anerkennen und erhalten dazu eine in die spanische Sprache übersetzte Kindesschutz-Policy. Da Mitarbeiter*innen teilweise in die Projekte gehen, können auch sie direkt in Kontakt mit Kindern kommen.

Unterzeichnende Mitarbeitende des BKH in Bolivien verpflichten sich,

... die Verhaltensrichtlinien des BKH zum Schutz von Kindern zu befolgen. Sie verpflichten sich im Besonderen,

- ✓ für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln im jeweiligen Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- ✓ auf alle Vorkommnisse umgehend zu reagieren und sie dem Team und dem BKH unmittelbar mitzuteilen.
- ✓ dazu beizutragen, dass die Projekte ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld schaffen.
- ✓ die Nutzung von Bildmaterialien durch Mitarbeitende des BKH in Bolivien mit den Projekten abzustimmen.
- ✓ bei der Darstellung der Projektarbeit der Partnerorganisationen darauf zu achten, dass alle Medieninhalte auf den Werten von Respekt und Gleichheit beruhen, die Würde der dargestellten Person wahren und die Lebenssituation der Kinder und ihres Umfeldes in differenzierter Weise und wahrheitsgetreu beschreiben.
- ✓ Kinder als Persönlichkeiten und Akteur*innen mit vielen Facetten und Potenzialen darzustellen und die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle bei der Darstellung zu vermeiden.
- ✓ mit personenbezogenen Daten von Kindern äußerst sorgsam umzugehen.

Bei Projektbesuchen gilt:

- ✓ die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, also dafür Sorge zu tragen, dass bei persönlichen Begegnungen, Interviews etc. mit einem Kind eine weitere erwachsene Person anwesend oder in Sicht- oder Hörweite ist.
- ✓ jede Art sexueller Belästigung oder Gewalt gegenüber Kindern zu unterlassen.

Die Mitarbeiter*innen erkennen mit der Unterschrift ihres Arbeitsvertrags die Kinderschutzrichtlinie des BKH an.

Mitarbeiter*innen des BKH in Bolivien sind dazu aufgerufen, Verdachtsfälle (innerhalb von Projekten, im Kontext mit Freiwilligen, Koordinator*innen, eigenen Mitarbeiter*innen) unmittelbar an das BKH in Deutschland zu melden.

2.2.3 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen werden auf die Kinderschutz-Policy hingewiesen.

2.2.4 Spender*innen, Fördermitglieder, aktive Mitglieder

Alle Spender*innen und Mitglieder des Vereins können die Kinderschutz-Policy einsehen.

Sollten Spender*innen oder Mitglieder Projekte vor Ort besuchen wollen, so ist dies generell möglich. Wir bitten darum, vorab Kontakt mit uns oder den Projekten aufzunehmen und den Besuch anzukündigen sowie ein Dokument zu unterzeichnen, in dem die Besucher*innen unsere Kinderschutz-Policy anerkennen.

2.2.5 Pat*innen

Alle Personen, die eine Patenschaft beim BKHWH haben, erhalten die Kindesschutz-Policy mit der Zusendung der Patenschaftsunterlagen, alle bereits bestehenden Pat*innen erhalten das Kindesschutzkonzept zugesendet.

Information der Pat*innen

Unsere Pat*innen erhalten über ihre Patenkinder jährlich eine Information, die mehr zum Kind und seiner Lebenssituation erzählt. In diesen Informationen gelten alle Standards, die unter Punkt 5.1. „Außenkommunikation“ beschrieben sind. Wir bitten darum, diese Informationen nicht über soziale Medien zu teilen oder zu verbreiten, um die Privatsphäre der Kinder und ihrer Familien zu schützen.

Wir bitten zudem darum, auf direkte Kommunikation über die sozialen Medien mit dem Patenkind zu verzichten. Wir möchten damit vermeiden, dass die Kinder sich verpflichtet fühlen, ihren Pat*innen Auskunft zu geben und Bilder/Informationen über ihr Leben zu teilen (insbesondere über digitale Kanäle, in denen personenbezogene Daten tendenziell unsicherer sind als auf konventionellem Weg). Ein weiterer Grund hierfür ist, dass kulturelle Unterschiede auf beiden Seiten ggf. nicht eingeordnet werden können und zu Missverständnissen und Missverhalten führen können (z.B. die Bitte nach mehr Geld vom Patenkind oder der Bitte nach mehr Information seitens des*der Pat*in). Eine Kommunikation zwischen Patenkind und Pate*in kann gerne auf schriftlichem Weg über das BKHWH erfolgen.

Ein Besuch des Patenkindes ist möglich. Wir bitten jedoch um vorherige Anmeldung beim BKHWH oder zumindest dem betreffenden Projekt und um Beachtung unserer Richtlinien und der Unterzeichnung eines Dokuments, in dem die Besucher unsere Kindesschutz-Policy anerkennen.

2.2.6 Partnerorganisationen

a) Finanziell unterstützte Partnerorganisationen

Derzeit (September 2021) hat keines unserer finanziell unterstützten Projekte eine eigene Kindesschutz-Policy. Wir möchten darauf hinarbeiten, dass alle Organisationen, die Spenden vom BKHWH empfangen, eine eigene Kindesschutz-Policy vorweisen können bzw. die Bereitschaft zeigen, eine solche entsprechend der Mindestanforderungen des BKHWH zu erarbeiten.

Ein elementarer Teil der Erklärung besteht darin, dass sich die Partnerorganisation verpflichtet, festgeschriebene Maßnahmen einer schriftlich niedergelegten, umfassenden Kindesschutz-Policy anzuwenden.

Kindesschutz innerhalb der Projektarbeit

Es wird erwartet, dass die Projektarbeit der Partnerorganisationen dazu beiträgt, dass Kinder sowohl im Projekt als auch in dessen Umfeld vor Gewalt geschützt werden. Fälle von Gewalt gegen Kinder sollen im Rahmen des kulturellen, sozialen und rechtlichen Kontextes unter Berücksichtigung des Kindeswohls verfolgt werden.

Zwischen dem BKHWH und den finanzierten Projekten besteht eine *Kooperationsvereinbarung*, die die generelle Zusammenarbeit zwischen dem BKHWH und dem Projekt regelt und die Projekte dazu

verpflichtet, bestimmte Mindeststandards einzuhalten. In Bezug auf Kinderrechte stimmen alle Projekte zu, folgende Standards in ihren Projekten einzuhalten:

- ✓ Das Projekt schafft ein für Kinder sicheres und ermutigendes Umfeld, in welchem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird.
- ✓ Alle Kinder werden gleich und gleichberechtigt behandelt, niemand wird bevorzugt oder aufgrund von Herkunft, Sprache und/oder Aussehen benachteiligt.
- ✓ Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderung werden in ihren Rechten gestärkt und vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung geschützt.
- ✓ Kinder werden bei sie betreffenden Maßnahmen nach Möglichkeit beteiligt und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung aller Aktivitäten des Projekts berücksichtigt.

In der direkten Arbeit der Projekte mit den Kindern werden die Projekte zur Einhaltung folgender Punkte verpflichtet:

- ✓ Kinder werden niemals geschlagen.
- ✓ Kinder werden niemals gedemütigt, eingeschüchtert oder bedroht.
- ✓ Einem Kind wird niemals sexuell, körperlich oder emotional Gewalt angetan und es wird nicht ausgebeutet; insbesondere werden niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchgeführt.
- ✓ Bei der Sendung von Fotos und anderen Medien an das BKHWH ist das Einverständnis der Eltern und bestenfalls des der Kinder einzuholen.
- ✓ Bei der eigenen Öffentlichkeitsarbeit ist darauf zu achten, dass Kinder immer mit Würde dargestellt werden
- ✓ Sollte dem Projekt ein Fall von Kindesrechtsverletzungen zugetragen werden, so hat es diesen ernst zu nehmen und muss dem Vorfall auf den Grund gehen. Der Schutz des Kindes und sein Wohlergehen stehen an erster Stelle.

Das BKHWH kann bei groben Verstößen gegen einen der in dieser Policy genannten Punkte die Zusammenarbeit mit dem Projekt beenden und die Behörden in Bolivien informieren.

b) Einsatzstellen für Freiwillige in Bolivien und Deutschland

Partnerorganisationen, die Freiwillige von uns empfangen, unterzeichnen eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des weltwärts Freiwilligendienstes sowie einen *Code of Conduct*, der grundlegende Maßnahmen u.a. zum Kinderschutz regelt.

Das BKHWH kann bei groben Verstößen gegen einen der in dieser Policy genannten Punkte die Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle beenden und bei sehr ernsthafte Fällen weitere rechtliche Maßnahmen in Betracht ziehen.

Auf gleiche Weise sollte die Einsatzstelle das BKHWH kontaktieren, wenn sie Anlass hat, den korrekten Umgang eines*r unserer Freiwilligen/Mitarbeiter*innen des BKHWH in Bolivien/Mitarbeiter*innen des BKHWH aus Deutschland mit den Kindern zu bezweifeln. Die Einsatzstelle kann die Zusammenarbeit mit dem*r Freiwilligen in begründetem Fall beenden.

2.2.6. Teamer*innen für Seminare der Freiwilligen

Die Teamer*innen für unsere Seminare erkennen die Kindesschutz-Policy an, kennen die Inhalte und weisen die Freiwilligen darauf hin. Im Vorbereitungsseminar der Nord-Süd-Freiwilligen wird eine spezielle Einheit zum Kindesschutz durchgeführt.

2.2.7 Alle genannten Personengruppen verpflichten sich, niemals

- Kinder zu demütigen, zu diskriminieren, zu bedrohen oder bewusst einzuschüchtern.
- ihre - durch Position oder Amt verliehene - Macht zu missbrauchen.
- Kinder zu schlagen oder sich anderweitig körperlich an ihnen zu vergehen.
- einem Kind sexuell, körperlich oder emotional Gewalt anzutun oder es auszubeuten; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchzuführen oder es pornographischem Material auszusetzen.
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen oder zu berühren.
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke zu benutzen.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind zu machen.
- einem Kind bei intimen Aufgaben zu helfen (wie zum Beispiel auf die Toilette zu gehen, zu baden oder die Kleidung zu wechseln), insofern dies nicht ausdrücklich zum Aufgabenbereich gehört. Im Zweifel sollte sich der*die Freiwillige bei seiner Einsatzstelle/seinem*seiner Koordinator*in oder dem BKHWH rückversichern.
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern zu verbringen.
- eine Beziehung zu einem Kind aufzubauen, die als ausbeuterisch oder gewaltsam erachtet werden könnte.
- Kinder um einen Dienst oder Gefallen zu bitten, der missbräuchlich oder ausbeuterisch ist.
- illegales, gefährliches und gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern zu unterstützen.
- über die sozialen Medien Fotos oder Videos von Kindern in den Projekten zu veröffentlichen, wenn nicht die Genehmigung der Kinder/Eltern/Projekte eingeholt wurde.

3. Handeln bei Verdachtsfällen

Generell liegt folgende Handlungsweise zugrunde:

1. Meldung
2. Aufnahme und Dokumentation des Falls
3. Besprechung der Vorgehensweise im Team
4. Bitte um weitere Recherche durch eine unbeteiligte Person, wenn sich der Verdacht bestätigt
5. Besprechung mit externer Person
6. Wenn sich der Verdacht weiter bestätigt, Konfrontation des*der Verdächtigen / Täters*in; je nach Personengruppe: Meldung bei Behörden/Beendigung der Zusammenarbeit
7. Das betroffene Kind (und ggf. seine Familie) muss unmittelbar Hilfe bekommen in Form von psychologischer Unterstützung und bestmöglicher Beratung

In der Tabelle sind mögliche Szenarien, Kontaktpersonen und Handlungsweisen sowie Konsequenzen dargestellt.

Der Fall wird im BKHw über das **Formular für den Verdachtsfall** aufgenommen und dokumentiert.

Die behördlichen Stellen in Bolivien sind den Mitarbeitenden sowie Projektverantwortlichen in Bolivien sowie Deutschland bekannt.

Beobachter*in	Täter*in/Verdächtige*r	Meldung an	Handlung	Konsequenz
Freiwillige*r	Mitarbeiter*in der Einsatzstelle	Koordinator*in	Einordnung, Info an BKHw	Recherche/Beweise, bei bestätigtem Verdacht Konfrontation mit der Einsatzstelle, Beendigung der Zusammenarbeit, Einschalten der Behörden
	Koordinator*in	BKHw D (zu ernennende*r Verantwortliche*r)	Einordnung, Besprechung im Team	bei bestätigtem Verdacht Konfrontation des*der Koordinators*in, Beendigung der Zusammenarbeit, Einschalten der Behörden
	Mitarbeiter*in BKHw D	Vorstand BKHw D	Meldung bei Vorstandsmitglied, Rücksprache mit externer Beauftragten	bei bestätigtem Verdacht Konfrontation des*der Mitarbeiters*in, Beendigung der Zusammenarbeit, Einschalten der Behörden
	Externe Person z.B. Angehörige*r eines Kindes, Besucher*in	Projektleitung / Koordinator*in	Info an BKHw / Projekt muss handeln	Prüfung rechtlicher Möglichkeiten / je nach Fall: Unterstützung des Kindes/der Familie
	Kindes Eltern oder Angehörige	Verantwortliche*r im Projekt / Koordinator*in	Info an BKHw	Prüfung rechtlicher Möglichkeiten / je nach Fall: Unterstützung der Eltern (z.B. bei Überforderung), Einschaltung der Behörden
	Andere FW	Koordinator*in /	Info an BKHw	Recherche/Beweise, bei bestätigtem Verdacht Konfrontation mit dem*der Freiwilligen, Konsequenzen (Beendigung FWD)
Beobachter*in	Täter*in/Verdächtige*r	Meldung an	Handlung	Konsequenz
Koordinator*in	Mitarbeiter*in einer Einsatzstelle / eines BKHw-Projekts	Projektleitung, BKHw D	Einordnung, Besprechung	Gespräch BKHw mit Projektleitung, Bitte um Klärung
	Freiwillige*r	BKHw D (zu ernennende*r)	Einordnung, Prüfung, Gespräch suchen	Gespräch BKHw D mit Freiwilligem*r, Ermahnung, bei Verifizierung Beendigung des FWD

		Verantwortliche*r)		
	Mitarbeiter*in BKHWD	Vorstand BKHWD / externe Person	Einordnung, Prüfung, Verifizierung	Gespräch/Konfrontation mit dem*der Mitarbeiter*in, ggf. Beendigung der Zusammenarbeit, Meldung an Behörden
	Kindes Eltern oder Angehörige	Leitung des Projekts	Einordnung, Beobachtung, Verifizierung	Maßnahmen des Projekts / Meldung an Behörden
	Externe / nicht zuordenbare Person	Leitung des Projekts	Einordnung, Beobachtung, Verifizierung Idealerweise im eigenen Kinderschutzkonzept definiert	Beobachtung, Verifizierung, Verweigerung des Zugangs zum Projekt, Schutz des Kindes über das Projekt hinaus soll erreicht werden
Beobachter*in	Täter*in/Verdächtige*r	Meldung an / per	Handlung	Konsequenz
Kindes Eltern/Angehörige	Freiwillige*r	Leitung des Projekts → BKHWD	Einordnung, Verifizierung, Suchen des Gesprächs	Konfrontation des*der Freiwilligen, bei Verifizierung Ausschluss aus FWD, rechtl. Konsequenzen
	Mitarbeiter*in Projekt	Leitung des Projekts / unbeteiligte*r Mitarbeiter*in	Idealerweise im eigenen Kinderschutzkonzept definiert	Maßnahmen des Projekts
	Koordinator*in/ Mitarbeiter*in BKHWD	Leitung Projekt → Vorstand BKHWD	Idealerweise im eigenen Kinderschutzkonzept definiert	Konfrontation des*der Mitarbeiters*in
	Externe Person, Besucher*in des Projekt etc.	Leitung Projekt	Idealerweise im eigenen Kinderschutzkonzept definiert	Beobachtung, Verifizierung, Verweigerung des Zugangs zum Projekt, Schutz des Kindes über das Projekt hinaus soll erreicht werden

Folgende Leitprinzipien sind bei Recherchen zu Vorfällen einzuhalten:

- Alle eingehenden Meldungen werden ernst genommen und schnell bearbeitet.
- Die bearbeitenden Personen bewahren größtmögliche Diskretion. Es sollten nicht alle Parteien miteinbezogen werden, um die verdächtige Person zu schützen, so dass diese im Falle eines falschen Verdachts bei Mitarbeiter*innen/Arbeitgeber*innen nicht diskreditiert wird.
- Der Schutz des Opfers muss gewährleistet werden. Die Vermittlung adäquater Hilfsangebote sowie die Aufklärung über seine Rechte und den Ablauf eines gegebenenfalls folgenden Verfahrens soll sichergestellt werden.

- Die Befragung von Kindern erfolgt auf sensible Weise durch geschulte und erfahrene Spezialisten (z. B. Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen oder Polizist*innen), um das Wohl der Kinder zu schützen. Bei einer möglichen Befragung kann das Opfer von einer unterstützenden Vertrauensperson begleitet werden.
- Für die beschuldigte Person gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil bewiesen wird. Sie hat Anspruch auf einen Rechtsbeistand und die Begleitung einer Vertrauensperson bei Befragungen.

Sollte es den bearbeitenden Personen schwerfallen, den speziellen Fall zu beurteilen oder sollten Zweifel aufkommen für das weitere Vorgehen, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen, um dort Handlungsempfehlungen zu erfragen.

4. Partizipation und Stärkung von Kindern

Von großer Bedeutung ist, dass Kinder in die Erarbeitung und Umsetzung von Kindesschutz-Aktivitäten einbezogen werden. Die Partnerorganisationen müssen innerhalb ihrer Kindesschutz-Policy darlegen, wie sie zur Stärkung von Kindern beitragen wollen.

Die Arbeit der Partnerorganisationen sollte zudem begleitet werden durch regelmäßigen Austausch mit anderen Organisationen, Institutionen und fachlicher Beratung. Sie verpflichten sich, für die sich im Umfeld der Kinder befindlichen Personen Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen und auf mögliche Vorfälle oder Missstände aufmerksam zu machen.

5. Außenkommunikation

5.1. Allgemein

Für die Berichterstattung des BKHV, sei es mit Druckmaterialien des BKHV (z.B. Jahresberichte, Flyer) sowie für die Online-Berichterstattung (Homepage, Instagram, Facebook) in schriftlicher Form, bei Bildern und Videos gelten folgende Richtlinien:

- ✓ Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- ✓ Kinder werden als Persönlichkeiten und Akteur*innen mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird ebenso vermieden wie das Bedienen gängiger Klischees.
- ✓ Für die Erstellung aller Medieninhalte ist die schriftliche Zustimmung der Projekte und die mündliche Zustimmung der Kinder einzuholen. Die schriftliche Einverständniserklärung beinhaltet vorab eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der einzelnen Medieninhalte in einer verständlichen Art und Weise.
- ✓ Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- ✓ Bei der Erstellung und Auswahl von Bildaufnahmen ist besonders darauf zu achten, dass die Kinder angemessen bekleidet sind.
- ✓ Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes, um die Komplexität des Entwicklungskontextes aufzuzeigen.

- ✓ In Projekten, die mit Kindern aus besonders schwierigen Situationen arbeiten, ist die Verwendung von Bildmaterial möglichst so zu gestalten, dass abgebildete Kinder nicht identifizierbar sind. Im Zweifelsfall sind die Bilder nicht zu verwenden.

Grundsätzlich muss bei der Erstellung und vor jeder Veröffentlichung (Bild-, Ton- und Textformate) von den jeweils verantwortlichen Personen geprüft werden, ob das Kindeswohl gewahrt ist. Im Zweifelsfall ist der Rat des*der Kindesschutzbeauftragten einzuholen.

Umsetzung und Monitoring

Das BKHw lässt allen mit der Organisation in Kontakt stehenden Personen wissen, dass ab Zeitpunkt der Veröffentlichung die vorliegende Kindesschutz-Policy Standard für die Arbeit des BKHw ist.

- Die vorliegende Kindesschutz-Policy wird allen von uns finanziell unterstützten Projekten zur Verfügung gestellt. Sie tragen dafür Sorge, dass die Richtlinien den Mitarbeitenden mitgeteilt werden.
- Die Kooperationsvereinbarungen mit den finanziell unterstützten Projekten wurden im Sommer 2021 aktualisiert und von allen finanzierten Projekten unterzeichnet.
- Der Code of Conduct für die Einsatzstellen für Freiwillige wird alle 2 Jahre zusammen mit dem Kooperationsvereinbarung für den Freiwilligendienst neu unterzeichnet.
- In die regelmäßigen Gespräche und Berichte der Projekte wird das Thema Kindesschutz mit aufgenommen. Am Ende jeden Jahres berichten die finanziell unterstützten Projekte in ihrem Jahresbericht über die Aktivitäten, ggf. Vorfälle und Maßnahmen zum Thema Kindesschutz.
- Das BKHw unterstützt die finanziell unterstützten Projekte dabei, eine Kindesschutz-Policy zu erstellen und ihre Arbeit für das Wohl der Kinder zu verbessern.

Gibt es Hinweise, Empfehlungen oder allgemeine Rückmeldungen zu unserer Kindesschutz-Policy, so freuen wir uns über eine Kontaktaufnahme zur Weiterentwicklung des Konzepts.

6. Anlagen

- 6.1. [Formular zur Meldung von Vorfällen für Freiwillige](#)
- 6.2. [Formular zur Meldung von Vorfällen für andere Personen](#)
- 6.3. [Selbstverpflichtung für deutsche Freiwillige in Bolivien](#)
- 6.4. [Selbstverpflichtung für bolivianische Freiwillige in Deutschland](#)
- 6.5. [Selbstverpflichtung für Mitarbeitende in Deutschland](#)